

ESTICA
A-2502

Reglement

für die Prüfungen der Candidaten zu den Stellen von Oberlehrern und Lehrern an den Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks.

1. Die Prüfungen der Candidaten zu den Stellen von Oberlehrern und Lehrern an den Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks werden bei der Dorpatschen Universität abgelegt. Zu der Prüfung für die Stellen von Oberlehrern und wissenschaftlichen Lehrern werden nur solche zugelassen, welche Russische Unterthanen sind, den Cursus auf einer Universität absolvirt, und einen gelehrten Grad erworben haben, und für deren sittlichen Wandel genügende Zeugnisse Gewähr leisten. Aus besonders zu berücksichtigenden Gründen können auch ausnahmsweise, mit Genehmigung des Curators, solche Personen, welche den Universitäts-Cursus nicht vollendet oder überhaupt keine Universität besucht haben, zu den Prüfungen für die Stellen von Oberlehrern und wissenschaftlichen Lehrern zugelassen werden. Diese Personen haben aber vor der Zulassung zur Lehramts-Prüfung durch ein Examen zu erweisen, dass sie mindestens die Kenntnisse eines graduirten Studenten besitzen. Von denen, welche für die Stellen eines Unterlehrers der Russischen Sprache und eines Lehrers der Französischen Sprache geprüft zu werden wünschen, werden Universitätsstudien nicht verlangt; sie müssen aber das einundzwanzigste Jahr vollendet haben. Ausser den Candidaten für die Stelle eines Oberlehrers der Religion müssen auch die Candidaten für die Stelle eines Oberlehrers der historischen Wissenschaften und für die Stelle desjenigen wissenschaftlichen Lehrers, welcher in der Geschichte zu unterrichten hat, der Evangelisch-Lutherischen Confession, die Candidaten für die übrigen Lehrerstellen aber einer christlichen Kirche angehören. Alle für irgend ein Lehramt, und namentlich auch für die Stellen von Oberlehrern oder Unterlehrern der Russischen Sprache und von Lehrern der Französischen Sprache zu prüfenden müssen der Deutschen Sprache kundig sein.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung wird ausser den Zeugnissen über den Stand, die Confession und die Studien des Examinanden eine Darstellung seines bisherigen Lebens und besonders seines Bildungsganges beigelegt, welche von den Candidaten für die Stellen von Oberlehrern und wissenschaftlichen Lehrern in Lateinischer Sprache abgefasst wird, von den Candidaten für die Stelle eines Unterlehrers der Russischen Sprache aber in Russischer, von den Candidaten für die Stelle eines Lehrers der Französischen Sprache in Französischer Sprache abgefasst werden kann.

2. Zugleich mit dem Gesuch wird eine wissenschaftliche Abhandlung über einen beliebigen Gegenstand aus dem Gebiet des Hauptfaches des Examinanden eingereicht, und zwar, wenn derselbe für die Stelle eines Oberlehrers der Lateinischen oder der Griechischen Sprache geprüft zu werden wünscht, in Lateinischer Sprache, wenn für die Stelle eines Oberlehrers der Russischen Sprache, in Russischer. Denen, welche um die Prüfung für die Stellen von wissenschaftlichen Lehrern nachsuchen, ist die Wahl der Wissenschaft, welcher der zu behandelnde Gegenstand angehören soll, so wie die Bestimmung des besonderen Gegenstandes selbst, gänzlich überlassen. Die Stelle dieser Ab-

206519217

handlung kann auch eine Druckschrift des Examinanden, oder eine bereits zur Erwerbung der Candidaten-Würde vorgelegte Abhandlung, oder eine gekrönte Preisschrift vertreten, wenn anders dieselbe nach Gegenstand und Behandlung der hier in Rede stehenden Bestimmung entspricht. Von denjenigen, welche für das Amt eines Oberlehrers geprüft zu werden wünschen, wird eine selbstständigere Bearbeitung des gewählten Gegenstandes erwartet. Die für die Stellen eines Unterlehrers der Russischen Sprache und eines Lehrers der Französischen Sprache zu prüfenden haben keine Abhandlung einzuliefern.

3. Vor dem Beginn der Prüfung hat der Examinand zunächst im Beisein des Professors der Russischen Sprache zu zeigen, dass er im Stande ist, sein Fach in Russischer Sprache vorzutragen.

4. Wenn er darin genügt hat, und wenn ausserdem die vorgedachte wissenschaftliche Abhandlung ihrem Zwecke entsprechend befunden ist, so fertigt er unter Aufsicht und ohne Hilfsmittel einen schriftlichen Aufsatz über eine umfassendere Frage der Pädagogik an. Diejenigen, welche für die Stellen eines wissenschaftlichen Lehrers und eines Oberlehrers der Deutschen Sprache geprüft werden, geben ferner eine Probe ihres Lateinischen Styls mit einem gleichfalls unter Aufsicht und ohne Hilfsmittel gemachten Aufsatz über ein gegebenes Thema, welches so gewählt werden wird, dass der Gegenstand keine tieferen Studien erfordert. Ein solcher Aufsatz kann nach Befinden auch von den Examinanden für die Stellen eines Oberlehrers der Lateinischen oder der Griechischen Sprache begehrt werden.

Die Examinanden für die Stellen von Oberlehrern oder Unterlehrern der Russischen Sprache geben auf gleiche Weise eine Probe ihres Russischen, die Examinanden für die Stellen von Lehrern der Französischen Sprache, ihres Französischen Styls. Anstatt dieses freien Aufsatzes kann auch eine Uebersetzung in das Russische oder Französische aus der Deutschen oder einer anderen dem Examinanden bekannten Sprache gefordert werden.

Bei der Beurtheilung der Proben des Lateinischen, Russischen oder Französischen Styls wird der Maassstab nicht allein der Correctheit, sondern auch des fliessenden und dem Genius der angewandten Sprache angemessenen Ausdrucks angelegt.

Wer für die Stelle eines Oberlehrers der Griechischen Sprache geprüft wird, hat durch eine unter Aufsicht anzufertigende Uebersetzung aus dem Deutschen oder Lateinischen darzuthun, dass er das Griechische correct zu schreiben versteht.

5. Die mündliche Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Religion, Griechischen und Hebräischen Sprache bezieht sich auf den exegetischen, historischen und systematischen Theil der Theologie, und auf die Katechetik. In der Exegese des Alten Testaments muss der Examinand Festigkeit und Sicherheit in der Hebräischen Formenlehre, Gewandtheit im Uebersetzen der historischen Bücher, so wie die Fähigkeit bekunden, den Hiob, die Psalmen und den Jesaias ohne zu bedeutenden Anstoss aus dem Grundtext zu interpretiren. In der Exegese des Neuen Testaments wird gefordert, dass er den Griechischen Text wortgetreu zu übersetzen, den Gedankeninhalt und Gedankenzusammenhang der vorgelegten Stelle zu entwickeln, und die wichtigsten Parallelstellen anzugeben im Stande sei. Auch muss er eine vertraute Bekanntschaft mit den historischen Verhältnissen, unter welchen die einzelnen Bücher entstanden sind, so wie mit den in diesen Schriften selbst enthaltenen geschichtlichen Beziehungen, vornehmlich aber mit dem gesammten Lehrgehalt der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments, an den Tag legen. In der Kirchengeschichte und in der Dogmengeschichte lässt sich das Maass der zu fordernden Kenntnisse durch den Umfang des in dem grösseren Handbuche von Guericke enthaltenen begränzen. In der systematischen Theologie wird eine gründliche Kenntniss der Geschichte der Entstehung der verschiedenen kirchlichen Bekenntnisschriften, und der Lehrbegriffe der verschiedenen christlichen Kirchen und Kirchenparteien, wobei auf das

System des Protestantismus vorzüglich einzugehen ist, endlich sowohl thatsächliche Kunde, wie selbstständige Einsicht von dem Gesamtorganismus der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre, so wie von dem Verhältniss derselben zu den bedeutendsten davon abweichenden speculativen und theologischen Zeitrichtungen verlangt. Das Examen in der Katechetik beschränkt sich auf die Methodik des Religionsunterrichts auf den verschiedenen Stufen des Gymnasialcursus.

In der Lateinischen und Griechischen Sprache der Classiker wird der Candidat für das Amt eines Oberlehrers der Religion in Beziehung darauf geprüft, ob er im Stande ist, Schriften von mässiger Schwierigkeit, besonders philosophischen Inhalts, ohne bedeutende Nachhülfe zu verstehen.

6. Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Lateinischen oder der Griechischen Sprache schliesst sich an die Interpretation ausgewählter Stellen aus einem oder mehreren Schriftstellern an. Es werden dazu vorzugsweise schwierigere Schriftsteller gewählt, unter den Lateinern etwa Lucretius, Cicero's schwerere Reden und seine Schriften zur Theorie der Beredsamkeit und Philosophie, Horatius, Tacitus, unter den Griechen die Tragiker, Thucydides, Plato, die Redner; jedoch sind Schriftsteller und Stellen von gesuchter Dunkelheit ausgeschlossen. Neben der Richtigkeit und Genauigkeit des Verständnisses ist zu beachten, in welchem Grade sich der Examinand durch eigene Lectüre mit den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Schriftsteller vertraut gemacht hat. Dabei wird die Prüfung nicht allein das Maass der dem Examinanden inwohnenden positiven Sprachkenntnisse in Beziehung auf Wortvorrath, niedere und höhere Grammatik, sondern auch die Klarheit und Schärfe seiner grammatischen Begriffe und die Sicherheit seines Urtheils zu erforschen streben, daher auch kritische Fragen erörtert werden können. Auf seine sachlichen Kenntnisse, namentlich auf seine Bekanntschaft mit der alten Geschichte und Geographie, den Alterthümern, der Mythologie, der alten Philosophie, der Geschichte der Griechischen und Römischen Literatur, geht die Prüfung in soweit ein, als die zur Interpretation vorgelegten Stellen dazu Veranlassung geben; doch ist vornehmlich in dieser Beziehung ein billiges Maass zu beobachten, weshalb keine solche Stellen werden gewählt werden, zu deren Verständniss tiefer eindringende reale Kenntnisse erforderlich sind. Endlich wird eine besondere Prüfung in der antiken Metrik, desgleichen in der Geschichte der Griechischen und Römischen Literatur und in den Alterthümern abgehalten; jedoch kann die Prüfung in der Literatur-Geschichte und in den Alterthümern wegfallen, wenn der Examinand schon in dem Gradualexamen oder bei der Auslegung der vorgelegten Stellen von Schriftstellern von seinen Kenntnissen in diesen Disciplinen genügende Beweise gegeben hat. Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Lateinischen oder der Griechischen Sprache wird wenigstens theilweise in Lateinischer Sprache abgelegt.

Mit der Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Lateinischen oder der Griechischen Sprache wird die Prüfung in der anderen dieser Sprachen verbunden, nach dem Maassstab, welcher unten (Punkt 44) für die Prüfung für das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers festgesetzt ist.

7. Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Deutschen und Lateinischen Sprache wird vorzüglich zu ermitteln suchen, ob sich in dem Examinanden gründliche Kenntniss der Deutschen Grammatik mit einem eindringenden Studium der allgemeinen Grammatik verbindet. Dieselbe verbreitet sich ferner über die Satzlehre, die Lehre vom Styl, die Poetik und die moderne Metrik. Die Prüfung in der Geschichte der Deutschen Literatur soll erforschen, ob der Examinand nicht allein im Allgemeinen mit dem Gange der Entwicklung der Deutschen Literatur vertraut, sondern zugleich über die bedeutenderen Schriftsteller auch der früheren Jahrhunderte und über ihre Werke unterrichtet ist,

und inwiefern ihm die ausgezeichnetesten Schriftsteller älterer oder neuerer Zeit aus eigener Lectüre bekannt sind. Er muss ferner des Mittel-Hochdeutschen genügend mächtig sein, um es ohne Schwierigkeit in die heutige Sprache zu übertragen. Endlich wird eine übersichtliche Kenntniss der allgemeinen Literargeschichte gefordert.

In der Lateinischen und Griechischen Sprache wird das gleiche Maass von Kenntnissen verlangt, wie es unten (Punkt 11) für die Prüfung für das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers angegeben ist.

8. Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Russischen Sprache bezieht sich zuvörderst auf den etymologischen wie den syntaktischen Theil der Grammatik der Russischen Sprache und der Slavonischen Kirchensprache. Der Examinand muss mit vollkommener Sicherheit auch schwierigere Stellen Russischer Schriftsteller und der Slavonischen Bibelübersetzung verstehen, und darthun, dass er sich gründlich mit den wichtigsten Schriften der Slavonischen Kirchensprache, besonders mit den Werken des heiligen Dimitry Rostowsky, beschäftigt habe. In Beziehung auf die Geschichte der Russischen Literatur wird gefordert, dass der Examinand die Entwicklung derselben nicht nur aus literargeschichtlichen Handbüchern und Abhandlungen kenne, sondern dass er die bedeutenderen Schriften zur schönen Literatur und zur Geschichte derselben mit Aufmerksamkeit gelesen habe, auch dem allmählichen Fortschreiten der Literatur in den Zeitschriften fleissig gefolgt sei. Er muss ferner eine übersichtliche Kenntniss der allgemeinen Literargeschichte besitzen.

Die Geschichte des Russischen Reichs muss er in dem Umfange, wie sie in der ausführlicheren Geschichte von Usträlow dargestellt ist, die Geographie des Russischen Reichs aber in dem Umfange des grösseren Werkes von Pawlowsky inne haben, übrigens aber mit allen wichtigeren älteren oder neueren Werken über diese Wissenschaften bekannt sein.

Die ganze Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Russischen Sprache, mit Ausnahme der Prüfung in der allgemeinen Literargeschichte, wird in Russischer Sprache abgelegt, wobei darauf zu achten ist, ob der Examinand die Sprache zum mündlichen Gebrauch vollkommen beherrscht, und ob er eine gute Aussprache hat.

9. Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der historischen Wissenschaften bezieht sich auf die allgemeine Geschichte und Geographie. In der Geschichte wird ausser der gründlichen Kenntniss des Thatsächlichen ein tieferes Eingehen in den Geist der Völker und Zeiten und ihrer Institutionen und in die Verknüpfung der Begebenheiten gefordert. Ferner muss der Examinand eine allgemeine Kenntniss der Historiographie, der Hauptquellen und Hülfsmittel für die Geschichtskunde, so wie der Chronologie darlegen, auch seine wissenschaftliche Tüchtigkeit dadurch darthun, dass er über einzelne historische Fragen, die er selbst vorschlagen mag, die abweichenden Ansichten auseinanderzusetzen, und ein begründetes Urtheil darüber zu fällen vermag. In der Geographie wird eine ausgebreitete und tiefer eindringende Kenntniss der mathematischen, physikalischen und politischen Geographie, desgleichen Bekanntschaft mit der alten Geographie, mit den wichtigsten geographischen Entdeckungen und Reisen, so wie mit der geschichtlichen Entwicklung der Geographie verlangt.

In der Lateinischen und Griechischen Sprache hat der Examinand nachzuweisen, dass er genügende Fertigkeit darin besitzt, um prosaische Schriftsteller, besonders Historiker, mit Leichtigkeit und Sicherheit zu verstehen.

10. Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der mathematischen Wissenschaften wird zuerst darauf gerichtet sein, ob der Examinand mit der Arithmetik, Algebra und Geometrie, der gesammten Trigonometrie, der ebenen analytischen Geometrie und der Lehre von den Kegelschnitten, als den zum Gymnasialcursus gehörigen Theilen der

Mathematik, in ihrem ganzen Umfange vertraut ist. Er muss ferner über die Literatur dieser Fächer und über die Methodik des mathematischen Unterrichts Auskunft zu geben wissen. Ueberdies hat er seine Bekanntschaft mit den Elementen der Zahlentheorie und der höheren reinen Geometrie, so wie mit den Hauptgegenständen aus der Lehre von den höheren Gleichungen, aus der höheren Analysis, der höheren analytischen Geometrie und der analytischen Geometrie im Raume, ferner mit den Elementen der Differential- und Integralrechnung nebst ihren Anwendungen auf die höhere Geometrie, oder auf die Theorie der Curven und Flächen, nachzuweisen. Ausserdem hat er eine Prüfung in der mathematischen Geographie und in der Physik zu bestehen. In letzterer muss ihm vorzugsweise der mechanische Theil nebst den mathematischen Entwicklungen der physikalischen Gesetze geläufig sein, woneben jedoch auch die Kenntniss aller wichtigeren Erscheinungen aus der Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus nicht fehlen darf. Auch mit den mathematischen Untersuchungen eines von ihm anzugebenden Theiles aus der Lehre von den sogenannten Imponderabilien muss er sich vertraut zeigen. Endlich wird er noch in den Grundlehren der Krystallographie und der Chemie geprüft.

41. Die Prüfung für das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers erstreckt sich auf die Lateinische, Griechische und Deutsche Sprache, die Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Elementarmathematik; jedoch kann die Prüfung entweder in der Geschichte und in der Geographie, oder in der Naturgeschichte und in der Elementarmathematik abgelehnt werden.

Im Lateinischen wird gefordert, dass der Examinand etwa Virgil's Aeneis, Cicero's leichtere Schriften, Livius, im Griechischen, dass er Homer, Xenophon, Plato's leichtere Schriften, Plutarchs Biographien, ohne Schwierigkeit verstehe. Die Prüfung wird ebenso, wie die für das Amt eines Oberlehrers der Lateinischen oder der Griechischen Sprache, auf die Vertrautheit des Examinanden mit den vorgelegten Schriftstellern, auf seine sprachlichen Kenntnisse und die Klarheit seiner grammatischen Begriffe, endlich auf seine sachliche Kenntniss des Alterthums, ihr Augenmerk richten; jedoch werden die Anforderungen in Beziehung auf den Umfang der Kenntnisse hier nach Billigkeit ermässigt. Bei der Erklärung der vorgelegten Dichterstellen wird das Prosodische und Metrische gebührend berücksichtigt; auch wird eine allgemeine Bekanntschaft mit den Lebensumständen und den Schriften der zur Erklärung gewählten Schriftsteller gefordert.

In der Deutschen Sprache wird verlangt, dass der Examinand nicht allein in der Orthographie, Formenlehre und Syntax vollkommen sicher, sondern auch mit den darauf bezüglichen Regeln, so wie mit dem Wichtigsten aus der Lehre von dem Verhältniss der Sätze und vom Styl vertraut sei. Die Prüfung darüber wird füglich an die Analyse eines Abschnittes aus einem Schriftsteller angeschlossen werden können. Auch muss er mit dem ganzen Verlauf der Entwicklung der Deutschen Literatur, genauer aber mit der neueren Literatur, etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, bekannt sein.

In der Geschichte muss der Examinand zuvörderst eine übersichtliche Kenntniss des ganzen Feldes besitzen, sodann die Epoche machenden Begebenheiten und die wichtigsten Erscheinungen aus dem Leben der welthistorischen Völker ausführlicher anzugeben, so wie in ihrem Zusammenhange und in ihrer Bedeutung zu entwickeln wissen; wie etwa die Staatenbildungen, Kriege und Friedensschlüsse, Staatsumwälzungen, die religiösen Anschauungen und die Culturentwicklung der historisch bedeutendsten Völker, im Mittelalter noch besonders die Ausbildung des Lehenstaats, des Kaiserthums und der Hierarchie, des Mönchs- und Städtewesens, und für die neuere Zeit die Gründung der Colonialstaaten, die kirchlichen und politischen Kämpfe und Umwälzungen in ihrem Zusammenhange mit der Entwicklung des geistigen Lebens der Europäischen Völker.

In der Geographie wird gefordert, dass er eine gehörige Kenntniss der wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie besitze, namentlich der Lehren vom Weltgebäude und vom gestirnten Himmel, von der Stellung der Erde im Sonnensystem und den davon abhängigen Erscheinungen des Erdenlebens, von der mathematischen Eintheilung der Erdkugel und der Zeitrechnung; dass er aus der physikalischen Geographie über die Physik des Erdballs, die Vertheilung der Länder und Meere, das Relief der Welttheile und Länder, ihre Bewässerung, ihr Klima und ihre Production, die Völkerstämme nach Verwandtschaft und Vertheilung, Rechenschaft geben könne; dass er aus der politischen Geographie die Lage, Grösse und Abgränzung der bedeutenderen Staaten, ihre materiellen Kräfte, die daraus hervorgehende Benutzung des Bodens, die Bevölkerungsverhältnisse nach Abstammung, Cultur und Beschäftigung der Bewohner, nebst den wichtigsten Wohnplätzen anzugeben wisse.

In der Naturgeschichte muss er Kenntniss der Gränzen der Naturreiche, der wichtigsten Organe der organischen Wesen und deren physiologischer Verrichtung, des Allgemeinen der gangbarsten Systeme für die drei Naturreiche, und speciellere Bekanntschaft mit den wichtigsten Naturkörpern aus den drei Reichen, mit besonderer Berücksichtigung des Einheimischen, an den Tag legen.

Die Prüfung in der Elementarmathematik bezieht sich auf Arithmetik, Algebra und Geometrie. In der Arithmetik wird verlangt Kenntniss der verschiedenen Numerationssysteme, der Rechnung mit ganzen und gebrochenen Zahlen, sowohl unbenannten als benannten, der Proportionen, der sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten, der Decimalbrüche, der Berechnung der Quadrat- und Kubikwurzel; auch muss der Examinand Fertigkeit im Kopfrechnen besitzen, und in der Behandlung arithmetischer Sätze und Aufgaben die zur Ertheilung eines erfolgreichen Unterrichts erforderliche Gewandtheit bekunden. In der Algebra müssen ihm die Grundoperationen mit Buchstabengrössen, die Rechnung mit Potenzen und Wurzelgrössen, die Lehre von den Logarithmen und Progressionen, so wie die Auflösung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten, geläufig sein. Die Prüfung in der Geometrie umfasst die Planimetrie und die Stereometrie.

12. Die Prüfung für das Amt eines Unterlehrers der Russischen Sprache bezieht sich auf die Russische Grammatik, und auf die Geschichte und Geographie Russlands. In der Grammatik wird Gründlichkeit und Sicherheit, wie in dem etymologischen, so auch in dem syntaktischen Theile gefordert. Die Prüfung in der Geschichte wird nach dem Maassstabe des ausführlicheren Werkes von Usträlow, die Prüfung in der Geographie nach dem Maassstabe des grösseren Werkes von Pawlowsky angestellt. Da diese Prüfung ganz in Russischer Sprache abgehalten wird, so wird sich zugleich ergeben, ob der Examinand der Sprache zum mündlichen Gebrauch vollkommen mächtig ist, und ob er eine gute Aussprache hat.

13. Die Prüfung für das Amt eines Lehrers der Französischen Sprache kann an die Analyse einer Stelle eines Schriftstellers angeschlossen werden, wird aber auf verschiedene Fragen aus dem etymologischen und aus dem syntaktischen Theile der Grammatik im Detail eingehen. Es wird ferner eine genügende Kenntniss der Französischen Literatur verlangt. Die Prüfung wird ganz in Französischer Sprache abgelegt, wobei sich von selbst zeigen wird, ob der Examinand die erforderliche Fertigkeit und Gewandtheit im mündlichen Gebrauch derselben besitzt, und ob er eine gute Aussprache hat.

14. Die mündliche Prüfung wird im Beisein des Rectors der Universität von dem Docenten des betreffenden Faches abgehalten. Es wird darüber ein ausführliches Protocol geführt, worin die besonderen Gegenstände der Prüfung in jedem Fache und der Ausfall derselben mit Genauigkeit und Bestimmtheit angegeben, und das Urtheil schliess-

Nachtrag

~~11892~~
A-11892

zu den Reglements für die Prüfungen der Candidaten zu den Stellen: von Oberlehrern und Lehrern an den Gymnasien vom 2. März 1856 und von wissenschaftlichen Lehrern an den Kreisschulen des Dorpatschen Lehrbezirks vom 30. December 1855.

1. Die vor Zulassung zu der Prüfung zu erweisende Befähigung, eines der Unterrichtsfächer in russischer Sprache vorzutragen, wird — bei Aufhebung des in dem Prüfungs-Reglement: für Gymnasiallehrer p. 3. und für Kreisschullehrer p. 2. festgesetzten Verfahrens — dadurch constatirt, dass der Examinand in Gegenwart des Professors der russischen Sprache, des Inspectors der Kronsschulen des Dorpatschen Lehrbezirks und des Dorpatschen Gouv.-Schul-Directors einen Gegenstand der russischen Grammatik oder russischen Litteratur mündlich auseinandersetzt, wobei die Herren Examinatoren durch aufgeworfene Fragen ihm Gelegenheit geben, seine practische Kenntniss der russischen Sprache zu beurkunden. Diese Besprechung findet ohne Betheiligung von Schülern statt. Das Thema zu solchem Vortrage erhält der Examinand erst 24 Stunden vor der für den Vortrag bestimmten Zeit, nachdem es durch den Beschluss der Majorität der oben benannten Personen festgestellt worden ist. Zur Beurtheilung der Leistungen in dem Vortrage werden die Prädicate: „sehr befriedigend“, „befriedigend“, „kaum befriedigend“, „unbefriedigend“ gebraucht und das von dem Beschlusse der Majorität abweichende Urtheil wird jedesmal bei dem Berichte über die Prüfung zur Kenntniss des Curators des Lehrbezirks gebracht. Nur derjenige Candidat, der in dem erwähnten Vortrage das Urtheil: „befriedigend“ erhalten hat, wird zu der wissenschaftlichen Prüfung zugelassen.

2. Die nach dem Abschluss der Prüfung in deutscher Sprache zu haltende wissenschaftliche Probe-Lecture wird — bei Aufhebung des in dem Prüfungs-Reglement: für Oberlehrer p. 15. und für Kreisschullehrer p. 8. festgesetzten Verfahrens, — für solche Candidaten, welche früher entweder gar nicht oder weniger als ein Jahr lang an grösseren Erziehungs-Anstalten Unterricht ertheilt haben, in der Art geregelt, dass diese Candidaten verpflichtet sind, zuvörderst eine Woche hindurch dem Unterrichte des Lehrers des bezüglichen Faches in dem Gymnasium oder in der Kreisschule beizuwohnen, und darauf, wenn sie sich über die Erfüllung dieser Obliegenheit gehörig ausgewiesen haben, in Gegenwart des Professors ihres Hauptfaches, des Inspectors der Kronsschulen des Dorpatschen Lehrbezirks und des Dorpatschen Gouv.-Schul-Directors eine Probe-Lecture über ein Thema, welches durch den Beschluss der Majorität der genannten drei Personen festgestellt wird, dem Candidaten aber erst 24 Stunden vor der für die Lecture anberaumten Zeit eröffnet werden darf, und in der von dieser Majorität zu bestimmenden Classe zu halten und nach Beendigung des Vortrages die Schüler über den Inhalt desselben zu examiniren.

Anmerkung. Es ist den Candidaten unbenommen, ihren Besuch der Schulstunden in dem Gymnasium oder in der Kreisschule, wenn sie es wünschen, auf eine längere, als die hier vorgeschriebene Zeit auszudehnen.

3. Wenn die gehaltene Probe - Lektion nicht die gehörige Begründung zu einem befriedigenden Urtheile dargeboten haben sollte, so kann eine zweite Probe-Lektion anberaumt werden.

4. Diejenigen Candidaten, welche erweisen können, dass sie nicht weniger als ein Jahr lang an einer grösseren Erziehungs - Anstalt Unterricht ertheilt haben, sind zu dem Besuch des Schulunterrichts in dem Gymnasium oder in der Kreisschule nicht verpflichtet, unterliegen aber den übrigen im 2. Punkte enthaltenen Festsetzungen über die Probe - Lektion.

5. Die Genehmigung des Beschlusses der Majorität über den Ort und die Stunde der abzuhaltenden Probe - Lektion hat der Dorpatsche Gouv.-Schul-Director von dem Curator des Lehrbezirks mündlich einzuholen.

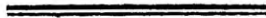
6. Zur Beurtheilung der Probe - Lektion dienen die im 4. Punkte erwähnten Prädicate, und das von dem Beschlusse der Majorität abweichende Urtheil ist bei dem Berichte über die Prüfung zur Kenntniss des Curators des Lehrbezirks zu bringen.



lich in eins der Prädicate: ausgezeichnet, sehr gut, gut, ziemlich, ungenügend, zusammengefasst wird, welches entweder für das ganze Fach gemeinsam, oder für die besonderen Zweige desselben einzeln, ausgesprochen werden kann. Die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in einem Prüfungsfach oder in einem Zweige desselben ist nur dann als nachgewiesen anzusehen, wenn der Examinand dafür mindestens das Prädicat gut erhalten hat.

15. Endlich giebt der Examinand zwei Probelectionen in verschiedenen Classen des Dorpatschen Gymnasiums, und über Gegenstände aus verschiedenen Lehrfächern, wenn nicht das Amt, für welches er geprüft wurde, für den Unterricht in einem einzigen Fach ausschliesslich bestimmt ist. Jeder dieser Lectionen wohnt der Examinator des betreffenden Faches bei, welchem der von dem Examinanden dafür gewählte Gegenstand zuvor zur Genehmigung mitzutheilen ist. In den über die Probelectionen schriftlich abzugebenden Urtheilen wird ausgesprochen, in welchem Grade der Examinand natürliche Lehrgabe oder schon erworbene Uebung im Unterrichten und eine richtige Methode gezeigt hat, und ob er die Fähigkeit besitzt, einen den verschiedenen Stufen des Gymnasialcursus angemessenen, fruchtbaren und anregenden Unterricht zu ertheilen.

16. Das Protokoll über die mündliche Prüfung nebst den schriftlichen Arbeiten und den Urtheilen über diese, wie über die Probelectionen und den Vortrag in Russischer Sprache, wird dem Curator des Dorpatschen Lehrbezirks mit dem definitiven Beschluss des Examinations - Comité zu weiterer Verfügung unterlegt.



1851. Univ. Corp.